

**Objektförderung an Eigentümergemeinschaften**

- (3) Für eine Objektförderung gemäß Abs. 1 müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a) Es handelt sich um ein bestehendes Wohnhaus mit mehr als sechs Miteigentümern, wobei verbundene Miteigentumsanteile (Eigentumspartnerschaften) als ein Eigentümer gezählt werden, bei dem die Wohnungsnutzung gerechnet nach Grundbuchsanteilen zumindest drei Viertel beträgt. Wird dieser Wohnungsnutzungsanteil unterschritten, werden für die Förderungsberechnung nur die anteiligen anrechenbaren Kosten für den Wohnungsnutzungsanteil herangezogen.
  - b) Das Wohnhaus wird von einer gewerblichen Hausverwaltung mit entsprechender Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Eigentümergemeinschaft verwaltet.
  - c) Vorlage des Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen samt Aufnahme des Förderungskredits mit Bestätigung der Hausverwaltung über den Ablauf der Einspruchsfrist überstimmter Miteigentümer.
  - d) Vorlage eines allenfalls vorhandenen Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über eine vom Wohnungseigentumsgesetz abweichende Regelung der Kostenverteilung.
  - e) Die Rückzahlung erfolgt über die Hausverwaltung. Eine vorzeitige anteilige Tilgung durch einzelne Miteigentümer ist nicht möglich.